

Satzung

CDU

Kreisverband Cloppenburg

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Aufgaben, Name, Gebiet und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 (Aufgabe)

§ 2 (Name)

§ 3 (Gebiet und Sitz)

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

§ 7 (Mitgliederbefragung)

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

§ 9 (Austritt)

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

§ 11 (Parteiausschluss)

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Dritter Abschnitt

Organe des Kreisverbandes

§ 15 (Organe)

§ 16 (Kreisparteitag)

§ 17 (Aufgaben des Kreisparteitages)

§ 18 (Kreisvorstand)

§ 19 (Aufgaben des Kreisvorstandes)

§ 20 (Vertretung des Kreisverbandes)

§ 21 (Aufgaben des Schatzmeisters)

§ 22 (Vereinigungen)

§ 23 (Fachausschüsse und

Arbeitskreise)

Vierter Abschnitt

Kreisparteigericht

§ 24 (Kreisparteigericht)

Fünfter Abschnitt

Untergliederung des Kreisverbandes

§ 25 (Stadt-/Gemeinde- und

Ortsverbände)

§ 26 (Stadt-/Gemeindeverband)

§ 27 (Organe des Stadt-

/Gemeindeverbandes)

§ 28 (Mitgliederversammlung)

§ 29 (Stadt- bzw.

Gemeindeverbandsvorstand)

§ 30 (Aufgaben des Stadt- bzw.

Gemeindeverbandsvorstandes)

§ 31 (Ortsverband)

Sechster Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 32 (Beschlussfähigkeit)

§ 33 (Abstimmungen)

§ 34 (Wahlen)

§ 35 (Aufstellung von Wahlbewerbern)

§ 36 (Niederschriften)

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 38 (Auflösung des Kreisverbandes)

§ 39 (Änderung der Satzung)

§ 40 (Inkrafttreten)

Anhang

Finanzstatut

Beschlossen durch den Kreisparteitag am 07.06.20008, geändert durch Beschlüsse des Kreisparteitages vom 06.06.2012, vom 17.05.2014 und vom 17.05.2016

PRÄAMBEL

Der CDU-Kreisverband Cloppenburg stellt sich zur Aufgabe, das öffentliche Leben nach christlichen und demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung zu gestalten und gibt sich deshalb folgende Satzung:

Erster Abschnitt Aufgaben, Name, Gebiet und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 (Aufgabe)

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband hat die Aufgabe, alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden, zu regeln. Er ist für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

Insbesondere hat der Kreisverband die Aufgabe

- das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen,
- die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten,
- die Arbeit der Orts-, Stadt- und Gemeindeverbände zu organisieren und zu fördern,
- die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen und
- die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln.

§ 2 (Name)

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Cloppenburg.

§ 3 (Gebiet und Sitz)

Der CDU Kreisverband Cloppenburg ist gemäß § 18 des Statutes der CDU die Organisation der CDU im Landesverband Oldenburg in den Grenzen des Landkreises Cloppenburg. Der Sitz des Kreisverbandes ist Cloppenburg.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. (siehe Anhang)

(4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 7 (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den Kreisvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

Dritter Abschnitt Organe des Kreisverbandes

§ 15 (Organe)

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag und
2. der Kreisvorstand.

§ 16 (Kreisparteitag)

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag gehören an:

- a) die von den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden für die Dauer von 2 Jahren gewählten Delegierten. Dabei entfällt auf je angefangene 35 Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes ein Delegierter. Maßgeblich für die Berechnung der Delegierten ist die Mitgliederzahl, die nach den Angaben der ZMD für das Ende des drittletzten Monats vor dem Kreisparteitag festgestellt wird.

b) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes.

(3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich einberufen.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, einberufen werden, wenn

- a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
- b) der Kreisvorstand es beschließt oder
- c) mehr als 1/5 der Mitglieder des Kreisparteitages oder mindestens 1/3 der Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

§ 17 (Aufgaben des Kreisparteitages)

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und die Verfahrensordnung,
- b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer/-innen in jedem 2. Kalenderjahr,
- c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
- d) Beschlüsse über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
- e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes,
- f) Entgegennahme des Berichtes der Kreistagsfraktion,
- g) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Wahl der Delegierten für die Parteitage und anderen Gremien der Partei,
- j) Verabschiedung der Beitrags- und Finanzordnung,
- k) Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind in einem Protokoll, das vom Kreisvorsitzenden gegenzuzeichnen ist, festzuhalten. Das Protokoll ist abweichend von § 36 vom Kreisvorstand zu genehmigen. Es kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 18 (Kreisvorstand)

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) drei Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Mitgliederbeauftragten
- f) 16 weiteren Mitgliedern

Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an:

- a) die für den Landkreis Cloppenburg zuständigen Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten der CDU
- b) der Landrat, sofern er von der CDU gestellt wird
- c) der Fraktionsvorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion
- d) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen
- e) die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände
- f) der Kreisgeschäftsführer

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(4) Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung oder zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Abweichend von § 32 Abs. 3 kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

(5) Sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb von drei Tagen der schriftlichen Beschlussfassung nicht widersprechen, können Beschlüsse des Kreisvorstandes auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. An der schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann auf elektronischem Wege (E-Mail) durchgeführt werden, sofern das Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

Soll über die Aufnahme neuer Mitglieder im Umlaufverfahren entschieden werden, ist § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 19 (Aufgaben des Kreisvorstandes)

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses
- c) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag
- d) Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Jahresberichtes
- e) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen
- f) Einleitung von Ausschlussverfahren
- g) die Intensivierung der Arbeit der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände
- h) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane
- i) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene
- j) Pressearbeit
- k) Zusammenarbeit mit der Fraktion des Kreistages, den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten
- l) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- m) Koordinierung der Mitgliederwerbung
- n) Berufung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesverband

§ 20 (Vertretung des Kreisverbandes)

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Orts-, Stadt- und Gemeindeverbände unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Kreisvorsitzende, ein von ihm beauftragter Stellvertreter und der Kreisgeschäftsführer jederzeit an Sitzungen der Organe nachgeordneter Verbände, Vereinigungen und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 21 (Aufgaben des Schatzmeisters)

Der Schatzmeister ist verantwortlich für:

- a) die Verwaltung der Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hat er dem Vorstand zu berichten.
- b) die Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Parteigremien.
- c) die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes.

§ 22 (Vereinigungen)

(1) Im Kreisverband Cloppenburg können folgende Vereinigungen bestehen:

- a) Junge Union Deutschlands
- b) Frauen-Union der CDU
- c) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU
- e) Mittelstandsvereinigung der CDU und CSU
- f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge
- g) Senioren-Union der CDU

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen, mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Verlautbarungen der Vereinigungen im Bereich des Kreisverbandes dürfen den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

§ 23 (Fachausschüsse und Arbeitskreise)

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete.

(2) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Kreisvorstand berufen.

(3) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Der Vorsitzende wird vom Vorstand berufen.

(4) Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt.

Vierter Abschnitt Kreisparteigericht

§ 24 (Kreisparteigericht)

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung (PGO) der Bundespartei.

Fünfter Abschnitt Untergliederung des Kreisverbandes

§ 25 (Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände)

(1) Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände.

(2) Für die Organe der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

§ 26 (Stadt-/Gemeindeverband)

Die CDU-Mitglieder innerhalb einer Stadt bzw. einer Gemeinde im Gebiet des Kreisverbandes bilden den Stadt- bzw. Gemeindeverband.

§ 27 (Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes)

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand

§ 28 (Mitgliederversammlung)

(1) Zur Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, sind alle Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes einzuladen. Mitglieder der Vereinigungen haben, soweit sie nicht Mitglieder der CDU sind, bei Mitgliederversammlungen des Stadt-/Gemeindeverbandes Anwesenheitsrecht, sofern sie ihren Wohnsitz in diesem Bereich haben. Sie können von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden CDU-Mitglieder verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr
- b) Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt- bzw. Gemeindegebiet
- c) Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag und den Kreisparteiausschuss
- d) Wahl der Kandidaten für den Stadt-/Gemeinderat nach Maßgabe des § 35
- e) Wahl des Bürgermeisterkandidaten nach Maßgabe des § 35
- f) Bildung von Arbeitskreisen auf Stadt- bzw. Gemeindeebene
- g) Entlastung des Vorstandes

§ 29 (Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand)

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) ein bis drei Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Mitgliederbeauftragten
- e) mindestens 3 Beisitzern

Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern nach Absatz (1) mit beratender Stimme an:

- a) der CDU-Fraktionsvorsitzende des Stadt-/Gemeinderates
- b) der Bürgermeister, sofern er der CDU angehört
- c) die Mandatsträger auf europäischer, Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-/Gemeindeverbandes wohnen
- d) die Ortsvorsitzenden
- e) je ein Vertreter der Vereinigungen

§ 30 (Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes)

Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederwerbung und –betreuung
- d) Vorbereitung der Wahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband
- e) Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Rates (Empfehlungen und Vorschläge)
- f) Erledigung der örtlichen Pressearbeit
- g) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden

§ 31 (Ortsverband)

(1) In den einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 15 betragen.

(2) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(3) Der Ortsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Mitgliederbeauftragten

Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

Der Vorstand ist von den Mitgliedern des Ortsverbandes in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Sechster Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 32 (Beschlussfähigkeit)

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Die anderen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Zur ordnungsgemäßen Einladung gehört die Angabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

(5) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 33 (Abstimmungen)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

§ 34 (Wahlen)

(1) Die Wahlen der Vorstände, der Delegierten und Vertreter sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen keiner widerspricht.

(2) Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z. B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel zum Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Funktion nach zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Sind nur zwei oder drei Personen zu wählen, so genügt das Ankreuzen von einer Person bzw. zweier Personen. Wenn nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Positionen zu besetzen sind, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein auf dem Stimmzettel erfolgen.

(3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

(6) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge ihrer Stimmen gewählt.

§ 35 (Aufstellung von Wahlbewerbern)

(1) Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Niedersächsischen Landtages und bei Kommunalwahlen richtet sich nach den auf der Grundlage des § 14 der Satzung der CDU in Niedersachsen erlassenen Verfahrensordnungen.

(2) Beschließt der Kreisvorstand nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU bei Kommunalwahlen die Bildung einer Vertreterversammlung oder ordnet der Landesvorstand des CDU-Landesverbandes Oldenburg gemäß § 4 Abs. 2 der o.g. Verfahrensordnung die Bildung einer Vertreterversammlung an, besteht die Vertreterversammlung

- a) bei der Kreiswahl oder der Landratswahl aus je Stadt-/Gemeindeverband angefangenen 50 Mitgliedern einem Vertreter,
- b) bei Gemeindewahlen oder Bürgermeisterwahlen aus je angefangenen 20 Mitgliedern des Stadt-/Gemeindeverbandes einem Vertreter.

Die Wahl der Vertreter und einer gleich großen Zahl an Ersatzvertretern erfolgt auf Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände.

§ 36 (Niederschriften)

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und in der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu genehmigen.

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 38 (Auflösung des Kreisverbandes)

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonderen hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

§ 39 (Änderung der Satzung)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden, wenn die mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnung ausdrücklich die Änderung der Satzung umfasste.

§ 40 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 7. Juni 2008 in Cappeln beschlossen und am 13. September vom Landesvorstand des CDU-Landesverbandes Oldenburg genehmigt worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt am 15. September 2008

Franz-Josef Holzenkamp
Kreisvorsitzender

Bernhard Hackstedt
Kreisgeschäftsführer

Anhang

Finanzstatut

1. Der Kreisverband finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
 - c) Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest. Der Kreisvorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder herabsetzen.
3. Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete sowie hauptamtliche kommunale Mandatsträger führen gemäß § 7 Absätze 3 und 4 c) der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen einen Sonderbeitrag an den Kreisverband ab. Die von der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen den Kreisverbänden vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Kreisvorstand.
4. Der Kreisschatzmeister stellt zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer einen Haushaltsplan für das Kalenderjahr auf, der vom Kreisvorstand beschlossen wird. Abweichungen vom Haushaltsplan können mit der Zustimmung des Kreisvorstandes vorgenommen werden.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und Landespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.